Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

November

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 9. November 1946 | Nummer 21

Inhalt

Anordnungen. Bekanntmachungen. Rundschreiben

Personalveränderungen. Ermittlung des Wahlergebnisses sowie die Feststellung und Bekanntgabe der Gewählten zu der Beratenden Landesversammlung. Rechtsrheinischer Grundbesitz der französischen Gemeinde Rheinau. Standesamtliche Vordrucke. Umwandlung des Z-Gerichts Schönau in ein selbständiges Amtsgericht. Erhebung des Waldbewirtschaftungsbeitrags. Weitergeltung der Verträge der ehemaligen Angestelltenersatzkassen. Steuerveranlagung für 1945 und öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer, Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien, Beilage, Amtlicher Anzeiger.

Personalveränderungen

aus dem Bereich des Ministeriums des Innern.

Gestorben: Landrat i. R. Dr. Karl Camill Hofheinz, zuletzt in Waldshut.

Anordnung

über die Ermittlung des Wahlergebnisses sowie über die Feststellung und Bekanntgabe der Gewählten zu der Beratenden Landesversammlung vom 17. November 1946

Zur Durchführung der Bestimmungen der Artikel 9 und 15 der Verordnung Nr. 65 des Französischen Oberkommandos über die Bildung einer Beratenden Landesversammlung in Baden vom 8. Oktober 1946 wird angeordnet:

1. Die Stimmenzählung und die rechnungsmäßige Feststellung der Gewählten richtet sich nach den Bestimmungen der früheren Badischen Gemeindewahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1926 (GBBl. S. 221).

2. Die Stimmenaufzeichnung, die durch den Schriftführer erfolgt, geschieht in der Weise, daß jede auf den amtlichen Stimmzetteln aufgeführte Vorschlagsliste unter Angabe ihrer Ziffer, ihrer Parteirichtung und des Namens der an erster Stelle vorgeschlagenen Person in der Niederschrift bezeichnet und die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenden Stimmzettel fortlaufend vermerkt wird. Nicht berücksichtigt werden dabei Stimmzettel, die nach Artikel 9 der Verordnung Nr. 49 des Französischen Oberkommandos über die Sicherung der Geheimhaltung, der Freiheit, der Regelmäßigkeit und der Redlichkeit bei der Abstimmung für die deutschen Wahlen in der französischen Besatzungszone vom 5. August 1946 ungültig sind.

3. Ist nach beendigter Aufzeichnung der Abstimmungen nötigenfalls durch Vergleichung der Stimmzettel festgestellt, wieviele Stimmzettel für die einzelnen Wahlvorschlagslisten der zugelassenen Parteien abgegeben worden sind, so werden die zu besetzenden Stellen auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten im Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmen in folgender Weise verteilt:

   a) Die auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten entfallenen Stimmzahlen werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4, usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, als Mitglieder in die Landesversammlung zu wählen sind.

   b) Jede Wahlvorschlagsliste erhält so viele Stellen zugeteilt, als auf sie Höchstzahlen entfallen.

   c) Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschlagslisten zugleich entfällt, und die verfügbare Zahl der Sitze nicht für alle ausreicht, so entscheidet das Los, das sofort von dem Vorsitzenden des Wahlbüros zu ziehen ist.

   d) Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie in einer Vorschlagsliste aufgeführt sind.

   e) Die nichtgewählten Bewerber einer Vorschlagsliste sind in der Reihenfolge ihrer Aufführung Ersatzmänner der Gewählten.

4. Der Vorsitzende des Wahlbüros hat unmittelbar nach der Feststellung des Wählergebnisses die Namen der Gewählten zu verkünden.

5. Die Gewählten werden durch den Ministerialdirektor des Ministeriums des Innern von der Wahl verständigt. Gleichzeitig werden die Namen der Gewählten in der Reihenfolge der Wahlvorschlagslisten durch die Presse und im

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden bekanntgegeben.

Freiburg i. Br., den 20. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Anordnung

Rechtsrheinischer Grundbesitz der französischen Gemeinde Rheinau.

In Anwendung der Artikel 12, 13, 15 und 117 der deutschen Gemeindeordnung wird der zu der französischen Gemeinde Rheinau gehörende Grundbesitz, welcher entgegen dem Artikel 26, Abschnitt 4 des deutsch-französischen Grenzvertrags vom 14. August 1925 in die Gemarkungen Rust und Kappel eingegliedert worden ist, wieder ausgegliedert und für gemeindefreien Grundbesitz erklärt.

Die Entscheidung des Landeskommissärs von Freiburg vom 17. Dezember 1938 wird aufgehoben.

Der Vertrag von 1925 wird als anwendbar anerkannt, ebenso nachstehende Bedingungen:

1. Gemäß Anordnung des Badischen Justizministeriums wird die Führung des Grundbuchs bezüglich des rechtsrheinischen Grundeigentums der Gemeinde Rheinau in der Weise wiederhergestellt, wie sie vor der Eingemeindung 1928 bestand. Eine Abschrift des Grundbuchs wird dem Bürgermeister der Gemeinde Rheinau übergeben werden.
2. Der rechtsrheinische Grundbesitz der Gemeinde Rheinau wird von jeder Steuer, welche es auch sei, mit Ausnahme der in Absatz 2 des Artikels 28 des Grenzvertrages vorgesehenen Abgaben, freigestellt.
3. Die zoll- und abgabefreie Ein- und Ausfuhr der in Artikel 29 des deutsch-französischen Grenzvertrages bezeichneten Gegenstände durch die Benutzungsberechtigten wird gewährleistet.
4. Der ungehinderte Personen-, Gespann- und Erzeugnisverkehr zwischen der Gemeinde Rheinau und ihrem rechtsrheinischen Grundbesitz wird sichergestellt.
5. Der Artikel 27 des Vertrages von 1925 bleibt anwendbar. Eine einfache, vom französischen Landrat (Sous-préfet) ausgestellte Grenzkarte ist notwendig. Das Anlegen der kleinen Fahrzeuge kann an irgendeiner Stelle der der Gemeinde Rheinau gehörenden Rheinuferbesitzungen stattfinden.
6. Das Jagd- und Fischereirecht der Gemeinde Rheinau auf ihrem rechtsrheinischen Grundbesitz und den damit zusammenhängenden Wasserflächen jeglicher Art wird anerkannt.
7. Die von der Gemeinde Rheinau durch die im Jahre 1938 unter Verletzung des deutsch-französischen Grenzvertrags verfügte Beschlagnahme erlittenen Schäden werden ersetzt.

Freiburg i. Br., den 30. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Der Ministerialdirektor
des Badischen Finanzministeriums
Dr. Bund

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
Dr. Zürcher

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung
Diez

Rundschreiben

an die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden über standesamtliche Vordrucke vom 1. Oktober 1946 Nr. 27 598.

Die bisher im Strafgefängnis Mannheim angefertigten standesamtlichen Vordrucke werden künftig in der Druckerei der Landesstrafanstalt Bruchsal hergestellt. Die Standesbücher und sonstigen Vordrucke sind daher künftig bei der Landesstrafanstalt Bruchsal zu bestellen.

Freiburg i. Br., den 1. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Anordnung

des Badischen Justizministeriums — Französisches Besatzungsgebiet — über die Umwandlung des Z-Gerichts Schönau in ein selbständiges Amtsgericht vom 28. Oktober 1946.

Das Amtsgericht Schönau, das bisher Z-Gericht des Amtsgerichts Schopfheim war, wird mit Wirkung vom 1. November 1946 wieder selbständiges Amtsgericht.

Beim Amtsgericht Schopfheim anhängige, zur Zuständigkeit des Amtsgerichts Schönau gehörige Rechtssachen werden in der Lage, in der sie sich befinden, an das Amtsgericht Schönau abgegeben. Dies gilt nicht für Verfahren der streitigen bürgerlichen Rechtspflege, in denen bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat; diese werden vom Amtsgericht Schopfheim zu Ende geführt.

Freiburg i. Br., den 28. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
Dr. Zürcher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anordnung
über die Erhebung des Waldbewirtschaftungsbeitrags.

Der von den Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel I der Verordnung vom 29. Juli 1939 (GVBl. S. 151) für das Rechnungsjahr 1946 zu zahlende Beitrag für die Bewirtschaftung ihrer Waldungen durch staatliche Forstbeamte wird auf 0,38 RM. für je 1 RM. des Grundsteuermeßbetrags der bewirtschafteten Waldungen festgesetzt.

Freiburg i. Br., den 24. September 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Finanzministeriums
Dr. Bund

Zweite Anordnung
über die Weitergeltung der Verträge der ehemaligen Angestelltenersatzkassen vom 19. Oktober 1946.

Mit Zustimmung der Militärregierung wird bestimmt:

Die Verträge der ehemaligen Angestelltenersatzkassen, die die Betreuung der Versicherten dieser Kassen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gewährleisten, gelten für die den ehemaliegn Ersatzkassen zum 1. Juni 1946 verbliebenen Mitglieder von diesem Zeitpunkt an bis 31. Dezember 1946 weiter.

Freiburg i. Br., den 19. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Arbeitsministeriums
Martzloff

Anordnung
zur Steuerveranlagung für das Kalenderjahr 1945 und öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1945.

I. Auf die oben genannten Veranlagungen für 1945 finden die Vorschriften der §§ 1—4 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944 (RGBl. I, S. 202) keine Anwendung.

II. Die Steuererklärungen für Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1945 sind innerhalb vier Wochen nach Zusendung der Erklärungsvordrucke beim Finanzamt einzureichen. Die Steuererklärungsfrist darf nur in besonderen Fällen verlängert werden. Bei späterer Abgabe der Steuererklärungen kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Auch ohne besondere Aufforderung sind folgende natürliche und juristische Personen zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet:

A. Einkommensteuer

1. Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen:
   a) wenn das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit bestanden hat und der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln war oder ermittelt worden ist, oder
   b) wenn das Einkommen mehr als 1000.— RM. betragen hat und darin Einkünfte von mehr als 600.— RM. enthalten sind, von denen ein Steuerabzug nicht vorgenommen ist, oder
   c) wenn in dem Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1000.— RM. enthalten sind, und der Steuerpflichtige für den Veranlagungszeitraum in die Steuergruppe I oder II fällt, oder
   d) wenn das Einkommen im Kalenderjahr 1945 ganz oder teilweise aus lohnsteuerpflichtigen oder kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünften bestanden und mehr als 40 000.— RM. betragen hat.
2. Beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen:
   a) wenn die inländischen Einkünfte ganz oder teilweise aus Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit bestanden haben, und der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln war oder ermittelt worden ist, oder
   b) wenn die gesamten inländischen Einkünfte nach Abzug der Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, mehr als 600.— RM. betragen haben.

B. Körperschaftssteuer

1. Unbeschränkt steuerpflichtige:
   a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften a. A., Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften),
   b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
   c) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
   d) andere juristische Personen des privaten Rechts,
   e) nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen,
   f) Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Diese Steuerpflichtigen haben eine Steuererklärung über sämtliche Einkünfte abzugeben.

2. Beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben. Diese Steuerpflichtigen haben eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte abzugeben.

C. Gewerbesteuer

1. Alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Wirtschaftsjahr den Betrag von 4000.— RM. oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 20 000.— RM. überstiegen hat,
2. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften a. A., Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften),
3. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
4. sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht,
5. alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln ist oder ermittelt wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrags oder die Höhe des Gewerbekapitals.

D. Umsatzsteuer

Alle Unternehmen, deren Umsatz im Kalenderjahr 1945 mehr als 1000.— RM. betragen hat.

E. Einheitliche Feststellung der Einkünfte und gesonderte Gewinnfeststellung

1. Bei Gesellschaften (Gemeinschaften) bei denen die Einkünfte der Beteiligten nach § 215, Absatz 2, der Reichsabgabenordnung einheitlich festzustellen sind, sind die zur Geschäftsführung oder Vertretung befugten Personen zur Abgabe einer Erklärung über die Einkünfte der Beteiligten ohne Rücksicht auf deren Höhe verpflichtet.
2. Für Einzelunternehmer gewerblicher Betriebe, die ihren Wohnsitz und ihre Geschäftsleitung in den Bezirken verschiedener Finanzämter haben, ist der gewerbliche Betriebsgewinn vom Betriebsfinanzamt gesondert festzustellen. Deshalb ist der Unternehmer gegenüber dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet, auch ohne besondere Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung über den Gewinn aus Gewerbebetrieb verpflichtet.

Freiburg i. Br., den 17. August 1946.

Der Ministerialdirektor des Badischen Finanzministeriums
Dr. Bund

Rundschreiben

des Badischen Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1946 Nr. 23 424 betr. Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien

1. Ziffer 34 der GrBilR. in der Fassung des Runderlasses vom 28. Dezember 1942 (RStBl. 1943, Seite 3) und des RdF.-Erl. vom 23. Oktober 1943, L 1164 A—277 III (RStBl. 1943, Seite 758 und BaVBl. 1943, Seite 835) wird mit Wirkung vom 1. April 1946 an aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Badischen Finanzministerium — französisches Besatzungsgebiet — werden die Gemeinden angewiesen, ab 1. April 1946 die Grundsteuer für unbebaute Grundstücke (auch für solche, die einem Bauer oder einem Landwirt gehören) nach pflichtmäßigem Ermessen nur noch dann teilweise zu erlassen, wenn dem Steuerschuldner nach seiner wirtschaftlichen Lage die Aufbringung der vollen Steuer nicht zugemutet werden kann.

2. Die für das Rechnungsjahr 1945 oder früher bei kriegsbeschädigten Grundstücken wegen Ertragsminderung errechneten Grundsteuerstundungen sind in Grundsteuernachlässe umzuwandeln.

3. Auch im Falle der Wertfortschreibung ist eine etwa weiter sich ergebende Ertragsminderung nach den Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien zu ermitteln und die Steuer entsprechend zu ermäßigen.

Freiburg i. Br., den 30. Oktober 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Innern:
Haußer

BAD. GEB. VERS. ANST.
Eing. 13. NOV. 1946

Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229
Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zähringerstraße 50

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 16. November 1946 | Nummer 22

Inhalt

Anordnungen, Bekanntmachungen, Runderlasse

Einschränkung im elektrischen Stromverbrauch. Bekanntmachungen über elektrischen Stromverbrauch. Rechnungsprüfung. Unterrichtswerke. Sprechtage beim Badischen Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung. Staatliche Gebäudeversicherung. Durchführung der Krankenversicherung der im Baugewerbe Beschäftigten. Vermögen der ehemaligen NSDAP. usw. Besitzerwerb von Gegenständen politisch und rassisch Verfolgten. Amtlicher Anzeiger. Beilage.

Bekanntmachung

über die Einschränkung im elektrischen Stromverbrauch

Mit der Verfügung Nr. 96 der Militärregierung haben die Stromeinschränkungsmaßnahmen eine neue Regelung erfahren. Die neue Anordnung wird für die meisten Stromabnehmer erhebliche Einschränkungen mit sich bringen.

Um der Bevölkerung unnötige Rückfragen und Vorsprachen zu ersparen, geben wir nachstehend diejenigen Stellen bekannt, an die sich die Stromverbraucher zu wenden haben.

Industriebetriebe wenden sich in allen Stromverbrauchsfragen nur an ihre zuständigen Fachkommissionen.

Alle anderen Stromverbraucher müssen sich an das zuständige Stromlieferwerk wenden, das in allen Fragen Auskünfte erteilen wird.

Wir bitten die Bevölkerung, sich genau an diese Regelung zu halten, um damit zu einer reibungslosen Abwicklung des Dienstbetriebes beizutragen.

Freiburg i. Br., den 30. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Wirtschaftsministeriums
Dr. Leibbrandt

Verfügung

des Directeur de la Production Industrielle

Der Directeur de la Production Industrielle verfügt unter Bezugnahme auf die Verfügung Nr. 18 und 96 des Herrn Administrateur Général, Adjoint für das Gouvernement Militaire der französisch besetzten Zone über die Einschränkungen im Verbrauch der elektrischen Energie und im Verfolg des Erlasses vom 29. August 1946 folgendes:

Artikel 1. Handwerk. Als Grundzuteilung für das Handwerk ist der Verbrauch des Monats Mai 1946 maßgebend.

Artikel 2. Handwerk und Industrie. Der genehmigte monatliche Verbrauch ist gleich der Grundzuteilung (Monat Mai) multipliziert mit einem Verminderungsfaktor von 0,8.

Artikel 3. Unternehmungen, welche Eisenbahnmaterial reparieren, reichsbahnabhängige Betriebe und Ernährungsbetriebe erhalten bis auf weiteres ihre bisherige Grundzuteilung.

Artikel 4. Öffentliche Betriebe und Verwaltungen müssen äußerste Sparsamkeit im Verbrauch von elektrischer Energie beachten. Auf Veranlassung des zuständigen Sections-Chefs wird von jeder Verwaltung oder von jedem Betrieb ein Verantwortlicher bestimmt, welcher die Verwendung elektrischer Energie auf sparsamsten Verbrauch hin überwachen wird. Der Sections-Chef wird die Dienststunden der genannten Betriebe und Verwaltungen festsetzen, ebenfalls im Hinblick auf größtmögliche Einschränkung im Stromverbrauch.

Artikel 5. Handel. Der Einschränkungsfaktor bezogen auf die Grundzuteilung beim Handel ist 0,8.

Artikel 6. Die Benutzung elektrischer Energie in Verkaufsläden, ausgenommen Lebensmittelgeschäfte, Gastwirtschaften und Apotheken, ist

zwischen 7 Uhr und 8.30 Uhr vormittags
und
zwischen 17 Uhr und 20 Uhr nachmittags

untersagt.

Artikel 7. Fabrikbetriebe und Werkstätten dürfen zwischen

6.30 Uhr und 9 Uhr vormittags
und
17.30 Uhr und 21 Uhr nachmittags

keine elektrische Energie verbrauchen.

Dagegen können Betriebe mit durchlaufender Produktion (Wärmebetriebe, chemische Betriebe u. a.) weiterlaufen, jedoch unter äußerster Herabsetzung der in Anspruch genommenen elektrischen Leistung während der oben genannten Zeiten. Jedes derartige Unternehmen muß vorher über

den zuständigen Bürgermeister dies an den zuständigen Sections-Chef mitteilen lassen.

Artikel 8. Jeder Sections-Chef kann örtliche Maßnahmen treffen im Rahmen der vorliegenden Verordnung, um die Verteilung der elektrischen Energie so günstig wie möglich zu gestalten.

Die ergriffenen Maßnahmen sind der Direction de la Production Industrielle (Section Serv. Publ.) zur Kenntnis zu bringen.

Le Directeur de la Production Industrielle
gez.: Coignart

Zu der Verfügung Nr. 96 ist noch folgendes zu sagen:

Zu Artikel 2. Die Elektrizitätswerke werden alle Abnehmer der Gruppe Handel und Handwerk als Gewerbe mit der Grundzuteilung des Monats Mai 1946 veranschlagen.

Jeder reine Handelsbetrieb hat aber das Recht, seine Grundzuteilung entsprechend seinem Verbrauch im gleichen Monat des Vorjahres (Juli 1945 bis Juli 1946) zu beanspruchen. Der Antrag ist mit einem Nachweis der Zugehörigkeit zur Berufsgruppe Handel an das zuständige Elektrizitätswerk zu richten.

Die vorstehenden neuen Verfügungen treten mit Wirkung vom 1. November 1946 in Kraft.

Auf die strenge Durchführung der Strafbestimmungen wird besonders aufmerksam gemacht.

Freiburg i. Br., den 28. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Wirtschaftsministriums
Dr. Leibbrandt

Bekanntmachung
im elektrischen Stromverbrauch

Der Chef des Services Publics hat das Badische Wirtschaftsministerium, Abt. Energie, veranlaßt, nachstehende Verfügung der französischen Militärregierung bekannt zu geben:

Verfügung Nr. 96

des Administrateur Général über Einschränkung des Elektrizitätsverbrauchs

Der Administrateur Général, Adjoint pour le Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation erläßt unter Bezugnahme auf Dekret vom 15. Juni 1945 über die Errichtung eines Commandement en Chef Français en Allmagne, abgeändert durch Dekret vom 18. Oktober 1945,

Verordnung Nr. 17 des Commandant en Chef vom 10. November 1945 betreffend Rationierung des Wasser-, Gas- und Elektrizitätsverbrauchs,

Verfügung Nr. 18 vom 12. November 1946, abgeändert durch Verfügung Nr. 46 vom 9. März 1946 über Einschränkung des Gas- und Elektrizitätsverbrauchs folgende

Verfügung:

Artikel 1. Artikel 2 der vorerwähnten Verfügung Nr. 18 vom 12. November 1945 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Die Verbraucher müssen ihren Verbrauch möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Tage des Monats verteilen.

Artikel 2. Artikel 3, Absatz b der vorerwähnten Verfügung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Handel: Der monatliche Verbrauch darf nicht höher sein als der des Zeitabschnittes Juli 1945 bis Juni 1946, multipliziert mit einem durch Verfügung des Directeur de la Production Industrielle festzusetzenden Verringerungskoeffizienten.

Handwerk: Jeder Verbraucher erhält eine vom Directeur de la Production Industrielle oder seinem Beauftragten festgesetzte Grundzuteilung, multipliziert mit einem durch Verfügung des Directeur de la Production Industrielle festzusetzenden Verringerungskoeffizienten.

Artikel 3. Der Directeur de la Production Industrielle kann alle Anordnungen treffen, die notwendig sind, um mißbräuchliche Benutzung des elektrischen Stromes zu verhindern und die Spitzenbelastung des Hauptverteilungsnetzes herabzusetzen.

Artikel 4. Alle bisher bewilligten Ausnahmen von früheren Vorschriften werden aufgehoben.

Artikel 5. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 2. Oktober 1946.

Der Administrateur Général
E. Laffon

Bekanntmachung
im elektrischen Stromverbrauch

Der Chef des Services Publics hat das Badische Wirtschaftsministerium, Abt. Energie, veranlaßt, nachstehende Verfügung der französischen Militärregierung bekannt zu geben:

Verfügung Nr. 97

des Administrateur Général betreffend Durchführung der Verordnung Nr. 17 des Commandant en Chef über Rationierung des Wasser-, Gas- und Elektrizitätsverbrauchs

Der Administrateur Général, Adjoint pour le Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation erläßt unter Bezugnahme auf

Dekret vom 15. Juni 1945 über die Errichtung eines Commandement en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch Dekret vom 18. Oktober 1945,

Verordnung Nr. 17 des Commandant en Chef vom 10. November 1945 über Rationierung des Wasser-, Gas- und Elektrizitätsverbrauchs, insbesondere Artikel 2 und 3,

Verfügung Nr. 18 des Administrateur Général betreffend Einschränkung des Elektrizitätsverbrauchs,

Verfügung Nr. 19 des Administrateur, Général über die Einschränkung des Gasverbrauchs für Beleuchtungszwecke folgende

Verfügung:

Artikel 1. Die in Artikel 2 und 3 der Verordnung Nr. 17 des Commandant en Chef vorgesehenen Strafen werden von den Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken, und zwar von jedem Werk für seinen Betrieb eingezogen.

Artikel 2. Der Betrag der Strafen wird von jedem dieser Werke auf einem Spezialkonto verbucht; dieses Konto muß angeben:

1. den Bruttobetrag der eingezogenen Geldstrafen,
2. die durch die Erhebung der Geldstrafen und die Führung dieser Spezialkonten verursachten Kosten.

Artikel 3. Am Ende des Vierteljahres wird von jeder Gesellschaft der Kreditsaldo der Konten gemäß vorstehendem Artikel gegen Quittung bei der Landeshauptkasse der Provinz, in der sich der Sitz der Gesellschaft befindet, eingezahlt.

Artikel 4. Der Gesamtbetrag der bei der Landeshauptkasse eingezahlten Kreditsalden wird unter der Rubrik „Öffentliche Einnahmen" im Haushaltsplan der einzelnen Provinzen aufgenommen.

Artikel 5. Der Directeur Général de l'Economie et des Finances und die Direktoren der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke werden, jeder für seinen Dienstbereich, mit der Durchführung dieser Verfügung beauftragt, die im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen ist.

Baden-Baden, den 5. Oktober 1946.

L'Administrateur Général
E. Laffon

Bekanntmachung

Die in § 3, Absatz 1a, der Anordnung des Präsidenten der Landesverwaltung Baden vom 11. September 1946 (Amtsblatt Nr. 17 vom 9. Oktober 1946, S. 105/06 aufgeführten Stellen, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen werden ersucht, die Rechnungen für das Rechnungsjahr 1945 (1. 4. 45 bis 31. 3. 46) für die Prüfung fertigzustellen. Der Vollzug ist der Badischen Rechnungskammer unverzüglich, spätestens auf 1. Januar 1947, anzuzeigen. Für die Rechnungslegung und die Prüfung sind die Reichshaushaltsordnung und die dazu gehörenden Vorschriften (Rechnungslegungsordnung für das Reich, Reichskassenordnung, Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden sowie etwaige besondere Vorschriften) maßgebend. Der Zeitpunkt für den Beginn der Prüfung wird den einzelnen Stellen usw. mitgeteilt werden.

Freiburg i. Br., den 31. Oktober 1946.
Sautierstraße 34

Der Präsident
der Badichen Rechnungskammer
Dr. Oswald

Bekanntmachung
über Unterrichtswerke

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten.

Wir verweisen auf die beiden folgenden Listen von Unterrichtswerken:

I. Nicht genehmigte Unterrichtswerke

O. Gall-D. Reuber, Lehrbuch der Chemie, 2. Band, Ausgabe A für die 6.—8. Klasse der höheren Schulen für Jungen. 5. Auflage 1943 — Best.-Nr. 8432 (Verlag M. Diesterweg, Frankfurt a. M.).

Kastan-Muller-Wurst-Arnst, Französisches Lehrbuch für Mittelschulen, 1. Teil — 3. und 4. Klasse. 3. Auflage 1940 — Best.-Nr. 3603 (Verlag M. Diesterweg, Frankfurt a. Main).

Grunset-Steinhäuser, Griechisches Übungsbuch, 1. Teil — 8. Auflage 1938 (E. Klett, Verlag, Stuttgart).

W. Schäffer, Lateinisches Lese- und Übungsbuch, Teil II für die 3. Klasse der Deutschen Oberschulen, 4. Auflage 1941. Teil II für die 4. und 5. Klasse der Deutschen Oberschule, 6. Auflage 1943. (Verlag von Velhagen & Klasing, Bielefeld und Leipzig.)

Hahn-Henckel, Lehrbuch der Physik für höhere Schulen. Band I für die 4. bis 5. Klasse, 5. Auflage 1944, — Band 2 B für die 6. bis 8. Klasse der Mädchenoberschulen. 2. Auflage 1941. Best.-Nr. 8141/43 (Verlag von Teubner, Leipzig-Berlin).

II. Vorläufig genehmigte Unterrichtswerke

W. Schäffer, Lateinisches Unterrichtswerk, Teil I für die 3. Klasse der Deutschen Oberschule, 2. Auflage 1939 (Verlag von Velhagen & Klasing, Bielefeld und Leipzig).

Lambacher-Schweitzer, Mathemathisches Unterrichtswerk für höhere Schulen, 1. Lieferung — Klasse 3, 2. Lieferung — Klasse 4.

Lohmeyer, My Firth English Story-Book Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W.).

Hirts und Velhagen und Klasings Englisches Unterrichtswerk: H. Fischer, Sprachlehren für Oberschule, Gymnasien und Oberschulen in Aufbauform (Verlage: F. Hirth, Breslau; Velhagen & Klasing, Bielefeld, 1938), nach Beseitigung der Seiten 9 bis 22.

Freiburg, den 12. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor
des Bad. Ministeriums des Kultus u. Unterrichts
Dr. Ott

Bekanntmachung
über Sprechtage beim Badischen Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung

Im Einvernehmen mit der Landesverwaltung Baden werden die Sprechtage für das Badische Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung, Freiburg, Erbprinzenstraße 2, ab sofort auf

Dienstag und Donnerstag von 8—12 Uhr
und 14—17 Uhr

festgesetzt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Beschränkung der Sprechtage im Hinblick auf den außerordentlichen Arbeitsanfall notwendig wurde. Es wird gebeten, die genannten Tage grundsätzlich einzuhalten.

Freiburg i. Br., den 16. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor
für Landwirtschaft und Ernährung
Diez

Bekanntmachung

Für das französische Besatzungsgebiet ist als Dienststelle der staatlichen Gebäudeversicherung die Badische Gebäudeversicherungsanstalt in Offenburg errichtet worden.

Ihre Geschäftsräume befinden sich im Hause Kornstr. 5. Die Dienststelle ist unter Offenburg Nr. 1028 an das Fernsprechnetz angeschlossen und unterhält Konten bei der Badischen Bank, Filiale Freiburg, der Badischen Kommunalen Landesbank (Girozentrale), Zweigstelle Freiburg und der Bezirkssparkasse Offenburg.

Freiburg i. Br., den 6. November 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Erlaß

über Aufhebung des Erlasses des früheren Reichsarbeitsministers vom 18. 2. 1942 — IIa 2098/42 (An. II S. 148) — betr. Durchführung der Krankenversicherung der im Baugewerbe Beschäftigten.

Der vorbezeichnete Erlaß wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Danach können Baubetriebe mit zentraler Lohnabrechnung die Krankenversicherung der versicherungspflichtig Beschäftigten nicht mehr bei der für den Betriebssitz zuständigen Ortskrankenkasse durchführen. Die Zuständigkeit regelt sich wieder nach § 153 RVO.

Freiburg i. Br., den 4. September 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Arbeitsministeriums
Martzloff

Bekanntmachung

Es ist festgestellt worden, daß vielfach Personen, die Gegenstände aus dem Vermögen der im „Dritten Reich" aus politischen und rassischen Gründen Verfolgten in Gewahrsam haben, ihrer Meldepflicht nach der Verfügung Nr. 24 des Herrn Administrateur Général vom 8. Dezember 1945 über die Anzeige von Ausplünderungsmaßnahmen nicht nachgekommen sind. Unter „Ausplünderung" versteht die Verfügung Nr. 24 jeden Besitzerwerb von Gegenständen politisch und rassisch Verfolgter nach dem 30. 1. 1933. Dabei ist es gleichgültig, auf welche Weise der Besitz erworben wurde. Allen denjenigen, die solche Gegenstände im Besitz oder Gewahrsam haben, wird mit Genehmigung der Militärregierung eine letzte Frist zur Anmeldung bei der Kreisstelle des Badischen Landesamtes für kontrollierte Vermögen an dem für sie zuständigen Finanzamt bis zum 31. Dezember 1946 gesetzt. Wer auch diese Frist versäumt, muß der Militärregierung zur Bestrafung angezeigt werden.

Freiburg i. Br., den 7. November 1946.

Badisches Landesamt für kontrollierte Vermögen
Der Staatskommissar
Prof. Dr. Franz Kirchheimer

Bekanntmachung

In den letzten Monaten des „Dritten Reiches" sind die Mitglieds- und Hilfskassenbeiträge für die NSDAP. und ihre Gliederungen sowie der angeschlossenen und betreuten Verbände von den mit der Einziehung beauftragten Personen vielfach nicht abgeliefert worden. Auch wurde mehrfach festgestellt, daß unmittelbar vor dem Einmarsch der Alliierten die Kassenbestände der NS.-Organisationen von den Amtswaltern entweder allein oder zusammen mit anderen willkürlich verteilt worden sind.

Das gesamte Vermögen der NSDAP., ihrer Gliederungen sowie der angeschlossenen und betreuten Verbände fällt unter das am 18. September 1945 in Kraft getretene Gesetz Nr. 52 der Militärregierung. Im Vollzug der durch seine Bestimmungen vorgeschriebenen Kontrolle wird angeordnet, daß alle Personen die von ihnen zurückgehaltenen Mitglieds- und Hilfskassenbeiträge oder sonstigen Gelder dieser Herkunft bis zum 31. Dezember 1946 der im zuständigen Finanzamt befindlichen Kreisstelle des Badischen Landesamtes für kontrollierte Vermögen zu übergeben haben.

Die in letzter Zeit gefundenen Akten ermöglichen vielfach eine Kontrolle über die Ablieferung der Beiträge und den Kassenbestand der NS.-Organisationen. Demgemäß können Verstöße gegen diese Verordnung aufgedeckt werden. Die betreffenden Personen verfallen nach der festgesetzten Frist unnachsichtlich der Anzeige und unterliegen den im Artikel VIII des Gesetzes Nr. 52 vorgesehenen Strafen.

Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß die Inventarverzeichnisse der NS.-Organisationen zum größten Teil vorliegen. Die aus ihren Dienststellen entnommenen Einrichtungsgegenstände und Büromaschinen sind, soweit noch nicht geschehen, zur Vermeidung der erwähnten Straffälligkeit bis zum 31. Dezember 1946 an die zuständigen Kreisstellen des Badischen Landesamtes für kontrollierte Vermögen zu melden.

Freiburg i. Br., den 8. November 1946.

Badisches Landesamt für kontrollierte Vermögen
Der Staatskommissar
Prof. Dr. Franz Kirchheimer

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zähringerstraße 50
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

BAD. GEB. VERS. AN
Eing. 19. NOV. 1946

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 23. November 1946 | Nummer 23

Inhalt

Anordnungen. Bekanntmachungen. Rundschreiben

Wahl zur Beratenden Landesversammlung. Büro, Sitzungsberichte und Geschäftsverkehr der Beratenden Landesversammlung. Meldung der Treibstoffbestände. Säuberung der berufsmäßig oder zeitweilig tätigen Bühnenangehörigen, Mitarbeiter des Rundfunks und Musiker. Änderung des Genehmigungsverfahrens für den Grundstücksverkehr. Durchführung der Krankenversicherung der Rentner. Arbeitseinsatz. Rechtsrheinischer Grundbesitz der französischen Gemeinden Mothern und Münchhausen. Geldbußen im Säuberungsverfahren. Rücklagen der Krankenkassen. Beilage. Amtlicher Anzeiger.

Bekanntmachung

Bei der Wahl zur Beratenden Landesversammlung in Baden am 17. November 1946 wurden als Mitglieder gewählt:

Auf der Wahlvorschlagsliste 1

(Kommunistische Partei, Land Baden)

Erster Wahlkörper
(Mitglieder der Kreisversammlungen)

Staatsrat Erwin Eckert in Freiburg
Sekretärin Käthe Seifried in Freiburg

Zweiter Wahlkörper
(Gemeinderäte der Städte mit mehr als 7000 Einwohner)

Angestellter Jakob Treffeisen in Freiburg
Zementer Wilhelm Büche in Lahr

Auf der Wahlvorschlagsliste 2

(Demokratische Partei für Süd- und Mittelbaden)

Erster Wahlkörper
(Mitglieder der Kreisversammlungen)

Bürgermeister Karl Marz in Neumühl
Bauunternehmer Georg Mall in Donaueschingen
Hotelbesitzer Ernst Gloeser in Badenweiler
Architekt Ernst Walker in Baden-Baden
Diplomingenieur Wilhelm Dörr in Überlingen

Zweiter Wahlkörper
(Gemeinderäte der Städte mit mehr als 7000 Einwohner)

Oberbürgermeister Dr. Paul Waeldin in Lahr
Ökonomierat Otto Vielhauer in Freiburg
Rechtsanwalt Friedrich Vortisch in Lörrach
Mechanikermeister Ludwig Graf in Singen

Auf der Wahlvorschlagsliste 3

(Badische Christlich-Soziale Volkspartei)

Erster Wahlkörper
(Mitglieder der Kreisversammlungen)

Ministerialrat Leo Wohleb in Freiburg
Bürgermeister Lambert Schill in Merzhausen
Schlosser Oskar Wirth in Freiburg
Bürgermeister Hermann Dietsche in Waldshut
Bürgermeister Karl Kraut in Oberkirch
Oberstudiendirektor Dr. Karl Person in Freiburg
Behördenangestellter Herbert Gladitsch in Emmendingen
Handelskammer-Syndikus Dr. Eduard Lais in Lahr
Bürgermeister Karl Böhler in Bankholzen
Blechnermeister Friedrich Graf in Achern
Ärztin Dr. Edith Kelber in Seelbach
Redakteur Hans Schloeder in Villingen
Bürgermeister Anton Hilbert in Untereggingen
Geschäftsführer Heinrich Baumer in Waldkirch
Rechtsanwalt Wilhelm Werrlein in Wolfach
Verbandsdirektor Alois Schnorr in Staufen
Landwirt Ludwig Ullrich II in Freistett
Diplomvolkswirt Dr. Alfons Kist in Neusatz
Kaufmann Eugen Reuter in Ötigheim
Eisenbahnamtmann Alfred Brosse in Offenburg
Bürgermeister Gottlieb Reinbold in Freiamt
Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Hoch in Schopfheim
Rechtsanwalt Anton Wernet in Säckingen
Landwirt Josef Burger in Ewattingen
Bürgermeister Johann Bertsche in Sunthausen
Oberstudiendirektor Josef Harbrecht in Bühl

Zweiter Wahlkörper
(Gemeinderäte der Städte mit mehr als 7000 Einwohner)

Oberbürgermeister Dr. Wolfgang Hoffmann in Freiburg
Oberbürgermeister Dr. Ernst Schlapper in Baden-Baden
Gewerkschaftsführer Josef Schüttler in Singen
Gartenmeister Karl Ebert in Villingen
Ministerialdirektor a. D. Dr. Hermann Fecht in Baden-Baden
Oberbürgermeister Franz Knapp in Konstanz
Bürgermeister Hermann Schneider in Konstanz
Justizrat Otto Kuner in Offenburg
Arbeiter Balthasar Burkart in Rastatt
Bankdirektor Erich Lechler in Lörrach
Handelskammersyndikus Dr. Wilhelm Eckert in Freiburg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf der Wahlvorschlagsliste 4

(Sozialistische Partei, Land Baden)

Erster Wahlkörper

(Mitglieder der Kreisversammlungen)

Leiter des Arbeitsministeriums Philipp Martzloff in Freiburg
Leiter des Wirtschaftsministeriums Dr. Friedrich Leibbrandt in Freiburg
Landessekretär Eugen Gottstein in Freiburg
Bürgermeister Arend Braye in Haltingen
Metzgermeister Karl Löhle in Überlingen
Hauptlehrer Friedrich Maier in Gengenbach
Rechtsanwalt Dr. Ernst Haas in Villingen

Zweiter Wahlkörper

(Gemeinderäte der Städte mit mehr als 7000 Einwohner)

Bürgermeister Franz Geiler in Freiburg
Kinderärztin Dr. Gerda Schlayer in Freiburg
Direktor Karl Zapp in Lahr
Bürgermeister Fritz Arnold in Konstanz

Freiburg i. Br., den 17. November 1946.

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Bekanntmachung

über das Büro, die Sitzungsberichte und den Geschäftsverkehr der Beratenden Landesversammlung

§ 1. Der Präsident der Beratenden Landesversammlung wird von einem Büro (Sekretariat) unterstützt.

Dem Leiter des Büros obliegt mit den ihm zugeteilten Hilfskräften (Stenographen, Kassen- und Kanzleipersonal) die Sorge für das technische Funktionieren der Arbeiten der Beratenden Landesversammlung nach näherer Weisung ihres Präsidenten.

§ 2. Vor dem erstmaligen Zusammentritt der Beratenden Landesversammlung ordnet die Provisorische Regierung aus dem Personal der Staatsbehörden die erforderlichen Kräfte zur einstweiligen Dienstleistung beim Büro der Beratenden Landesversammlung ab.

Nach der Konstituierung der Beratenden Landesversammlung kann ihr Präsident der Provisorischen Regierung eine Aufstellung über die von der Versammlung benötigten Kräfte und die voraussichtliche Dauer ihrer Beschäftigung übersenden. Über die Abstellung entscheidet die Provisorische Regierung.

§ 3. Über jede Sitzung der Beratenden Landesversammlung werden ein wörtlicher Bericht und ein zusammenfassender Auszug angefertigt. Der Auszug wird allen Mitgliedern der Versammlung laufend zugestellt und im „Amtsblatt" veröffentlicht.

§ 4. Jeder Redner erhält vor der endgültigen Fassung des wörtlichen Berichts und des zusammenfassenden Auszugs eine Niederschrift bzw. eine Zusammenfassung seiner Rede zur Berichtigung, die bis zu der vom Präsidenten festgesetzten Stunde zurückzugeben ist. Wird sie nicht fristgemäß zurückgegeben, so gilt die übersandte Niederschrift bzw. Zusammenfassung als genehmigt. Die Berichtigung darf weder den Sinn, noch den wesentlichen Wortlaut der gehaltenen Rede verändern. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Präsident über die Fassung.

§ 5. Der Geschäftsverkehr zwischen der Beratenden Landesversammlung und den Behörden des Landes erfolgt über den Präsidenten der Provisorischen Regierung.

§ 6. Die vorstehenden §§ 3—5 finden Anwendung, bis die Beratende Landesversammlung ihre Geschäftsordnung beschlossen hat.

Freiburg i. Br., den 20. November 1946.

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Bekanntmachung

Meldung der Treibstoffbestände

Die nachstehend angeführten Verbraucherkreise haben unter Beachtung des Stichtages vom 25. November 1946 umgehend ihre gesamten Treibstoffbestände an Vergaserkraftstoff und Dieselkraftstoff dem Badischen Wirtschaftsministerium — Abt. Energie — Freiburg, Belfortstr. 23, zu melden:

1. Reichsbahn,
2. Reichspost,
3. Schiffahrt,
4. RETRA.,
5. die an der Entminungsaktion beteiligten Firmen,
6. Ministerien und nachgeordnete Dienststellen,
7. alle übrigen Unternehmen und Privatpersonen, welche Treibstoff durch die Militärregierung Baden-Baden, Section Carburants, vom Badischen Wirtschaftsministerium den Landwirtschaftsämtern, Wirtschaftsämtern, Kreisstraßenverkehrsleitern und der Forstverwaltung erhalten.

Folgende Angaben sind zu machen:

1. Name des Besitzers (genaue Bezeichnung des Unternehmens),
2. Menge, Sorte,
3. Ort der Lagerung,
4. Zugeteilt am ..... durch .....

Die Meldepflicht bezieht sich auf Vorräte von mindestens 200 l VK. und 300 kg DK. Sie betrifft auch jene Inhaber von Treibstoffreserven, welche auf Grund bereits früher ergangener Anordnung des Badischen Wirtschaftsministeriums Meldung erstatteten. Ausgenommen sind die Bestände der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tankstellen und Auslieferungslager, deren Erfassung durch das Zentralbüro Ludwigshafen erfolgt.

Freiburg i. Br., den 19. November 1946.

Der Ministerialdirektor des Badischen Wirtschaftsministeriums
Dr. Leibbrandt

Bekanntmachung

Säuberung der berufsmäßig oder zeitweilig tätigen Bühnenangehörigen, Mitarbeiter des Rundfunks und Musiker

Zur Säuberung und Einordnung in Berufsklassen werden alle berufsmäßig oder zeitweilig tätigen Bühnenangehörigen (Theaterdirektoren, Impresarios, Managers, Musiker, dramatische und lyrische Künstler, Varietéartisten, Tänzer und Tänzerinnen, technisches Theaterpersonal usw.), ferner die ständigen oder zeitweiligen künstlerischen Mitarbeiter des Rundfunks, sowie Musiker, soweit sie öffentlich auftreten oder aufzutreten beabsichtigen, aufgefordert, sofort den vorgeschriebenen politischen Fragebogen in doppelter Ausfertigung nebst ausführlichem Lebenslauf mit Berufsangaben dem Landessäuberungsausschuß — Abt. Kultur — beim Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg i. Br., Universität, einzureichen. Da künftighin die Ausstellung von Auftrittsgenehmigungen von der Vorlage des Fragebogens abhängig ist, liegt es im persönlichen Interesse der Beteiligten, beschleunigt der Aufforderung zu entsprechen. Letzter Termin ist der 1. Dezember 1946. Soweit bereits Fragebogen vorgelegt und endgültige Entscheidungen schon gefällt sind, sind diese Entscheidungen in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Freiburg i. Br., den 15. November 1946.

Der Ministerialdirektor des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts
Dr. Ott

Bekanntmachung

Änderung des Genehmigungsverfahrens für den Grundstücksverkehr

Die Militärregierung — Direktion der Finanzen, Abteilung Güterkontrolle — hat am 26. Oktober 1946 folgende

Anordnung

erlassen:

I. Vom 1. November 1946 an obliegt die Überwachung des Grundstücksverkehrs der deutschen Verwaltung der beschlagnahmten Vermögen.

II. Die Anträge sind durch die Notare bei der Kreisstelle des Kreises einzureichen, in dem die Güter, die Gegenstand der Übertragung sind, liegen.

Bis zu 100 000 RM. wird die Genehmigung von dem Leiter der Kreisstelle des Badischen Landesamts für kontrollierte Vermögen (BLKV.) erteilt, von 100 001 RM. bis 500 000 RM. nach Begutachtung durch den Leiter der Kreisstelle von dem Direktor des Badischen Landesamts für kontrollierte Vermögen.

Für die Geschäfte im Werte von über 500 000 RM. gibt der Leiter des Service du Contrôle des Biens de la Délégation Supérieure, nach Begutachtung durch den Direktor des Badischen Landesamts für kontrollierte Vermögen, die Genehmigung.

III. Die Anträge auf Aufhebung der Sperre oder Überwachung, die entsprechend den Vorschriften meines Schreibens 1.294 CDB. vom 17. Mai 1946 vorgelegt werden, werden von den Kreisstellen des Badischen Landesamts für kontrollierte Vermögen bearbeitet und im Auftrag des Direktors des Badischen Landesamts für kontrollierte Vermögen dem Leiter des Service du Contrôle des Biens de la Délégation Supérieure zur Entscheidung vorgelegt.

Freiburg i. Br., den 4. November 1946.

Der Ministerialdirektor des Badischen Justizministeriums
Dr. Zürcher

Anordnung

über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner (Auszählung der Renten durch die Post) vom 29. Oktober 1946

Unter Abänderung des § 5 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. 11. 1941 (RGBl. I S. 689) und des dazu ergangenen Erlasses vom 9. 9. 1943 (RABl. 1943 S. II 421) wird im Einverständnis mit dem Leiter der Oberpostdirektion in Freiburg bestimmt:

Die Postämter zählen die Renten, die die Landesversicherungsanstalt Baden als Leistungen der Invalidenversicherung und an Stelle der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte als Leistungen der Angestelltenversicherung zahlt, nach dem Stande vom 1. April und 1. Oktober jeden Jahres. Es dürfen nur die laufenden Renten gezählt werden. Das Ergebnis der Auszählung haben die Postämter getrennt nach den Renten der Invaliden- und der Angestelltenversicherung den Ortskrankenkassen mitzuteilen.

Freiburg i. Br., den 29. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor des Badischen Arbeitsministeriums
Martzloff

Durchführungsbestimmung

zur Anordnung über den Arbeitseinsatz vom 3. August 1946
vom 4. November 1946

Auf Grund der Ziffer 24 der Anordnung über den Arbeitseinsatz vom 3. August 1946 — Amts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

blatt der Landesverwaltung Baden 1946, Seite 57 — wird angeordnet:

1. Es ist verboten, Arbeitsgesuche und freie Arbeitsplätze öffentlich bekannt zu machen. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Veröffentlichung in Zeitungen, Zeitschriften und ähnlichen periodisch erscheinenden Druckschriften sowie die öffentliche Bekanntgabe von freien Arbeitsplätzen innerhalb der Geschäftsräume eines Arbeitgebers für dessen eigenen Betrieb.

Weitere Ausnahmen können die Arbeitsämter zulassen.

2. Zuwiderhandlungen werden nach Abschnitt IV der Anordnung über den Arbeitseinsatz vom 3. 8. 1946 bestraft.

3. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 8. November 1946.

Der Präsident
des Landesarbeitsamts Baden
Martzloff

Anordnung

Rechtsrheinischer Grundbesitz der französischen Gemeinden Mothern und Münchhausen

Es wird bestätigt, daß alle von der nationalsozialistischen Regierung getroffenen Maßnahmen zur Entziehung des rechtsrheinischen Grundbesitzes der französischen Gemeinden Mothern und Münchhausen hinfällig sind.

Es wird anerkannt, daß der rechtsrheinische Grundbesitz dieser Gemeinden, ebenso wie bei der Gemeinde Rheinau von jeglicher Steuer befreit ist und daß die Schäden, die diese beiden Gemeinden infolge der zu Unrecht vorgenommenen Beschlagnahme und Besitzentziehung erlitten haben, ersetzt werden.

Diese Anordnung ergeht im Einverständnis mit dem Badischen Finanzministerium.

Freiburg i. Br., den 4. November 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Der Ministerialdirektor
des Badischen Finanzministeriums
Dr. Bund

Bekanntmachung

Alle im Säuberungsverfahren verhängten Geldbußen sind an das Badische Landesamt für kontrollierte Vermögen (BLKV.) abzuführen, auch wenn in der Entscheidung ein anderer Empfänger genannt wurde.

Die Überweisung hat auf das Bankkonto des BLKV. bei der Badischen Bank in Freiburg — Sonderkonto (Sperrkonto) — unter genauer Angabe der Adresse des Zahlungspflichtigen, des Aktenzeichens und des Datums der Entscheidung zu geschehen.

Demgemäß ist auch, falls ein Angestellter eines privaten Unternehmens von einer Lohn- oder Gehaltskürzung betroffen wird, aber in der alten Stellung verbleiben kann, der Unterschiedsbetrag zwischen dem früheren und dem neuen Gehalt durch das Unternehmen auf das angegebene Konto zu überweisen.

Freiburg i. Br., den 9. November 1946.

Der Präsident der Badischen Landesverwaltung
Dr. Bund

Badisches Landesamt für kontrollierte Vermögen
— Der Staatskommissar —
Prof. Dr. Franz Kirchheimer

Anordnung

über Bereitstellung einer besonderen Rücklage für das Jahr 1946 und über die Gemeinschaftsrücklage der durch VO. Nr. 39 aufgelösten Krankenkassen vom 21. 10. 1946

Auf Grund des § 364 RVO. wird bestimmt:

1. Für das Jahr 1946 hat jede Ortskrankenkasse unbeschadet der Gemeinschaftsrücklage bei der Landesversicherungsanstalt 1 v. H. ihrer im Rechnungsabschluß nachgewiesenen Beitragseinnahmen als besondere Rücklage bereitzustellen.

2. Soweit nach der Verordnung Nr. 39 aufgelöste Krankenkassen des Rücklagesoll auf Grund der letzten Festsetzung bei der Auflösung noch nicht erfüllt haben, ist eine Auffüllung nicht erforderlich, und der Fehlbetrag ist nicht als Verpflichtung der aufgelösten Krankenkassen anzusehen. Die grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes Nr. 1946 vom 24. 10. 1914 (II K. 1142/14) findet insoweit keine Anwendung.

3. Bei der Vermögensauseinandersetzung bleibt die abgeführte Rücklage insoweit außer Betracht, als es sich um die Ermittlung des Fehlbetrages handelt, den der Arbeitgeber oder die Innung nach § 296 RVO. zu erstatten hätte.

Soweit ungeachtet eines bei einer aufgelösten Krankenkasse im übrigen vorhandenen Reinvermögens buchungsmäßig bereits anders verfahren ist, hat es dabei sein Bewenden.

4. Die Landesversicherungsanstalt — Abt. KV. — weist den beteiligten aufnehmenden Krankenkassen die Rücklage der aufgelösten Krankenkassen anteilmäßig zu. Das Badische Arbeitsministerium behält sich die Genehmigung des Ausführungsplanes vor.

Freiburg i. Br., den 21. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Arbeitsministeriums
Martzloff

Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229
Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zasiusstraße 50

BAD. GES. VERS. AN
Eing. 26. NOV. 1946

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 30. November 1946 | Nummer 24

Inhalt

Anordnungen, Bekanntmachungen, Runderlasse

Bericht über die Eröffnung der Beratenden Landesversammlung am 22. November 1946. Prüfung von Filmvorführern. Schulgeld an Höheren Schulen. Ausbildung der Volksschullehrer. Lehrbücher. Baudirektion — Straßen, Wasser, Vermessung —. Veröffentlichungen des Zentralausschusses für Ernährung in der französischen Zone. Berichtigung. Beilage. Amtlicher Anzeiger.

Bericht

über die Eröffnung der Beratenden Landesversammlung am 22. November 1946, um 16 Uhr, im Kaufhaussaal in Freiburg i. Br., Münsterplatz

Am Freitag, dem 22. November 1946, um 16 Uhr, fand in dem mit den badischen Landesflaggen geschmückten Saal des Kaufhauses in Freiburg die Eröffnung der Beratenden Landesversammlung statt.

Von der französischen Militärregierung erschienen zu diesem feierlichen Akte Gouverneur Pène, Délégué Supérieur pour le Gouvernement du Pays de Bade, und seine Begleitung. Nach einer Ansprache des Gouverneurs an die Versammlung erklärte Gouverneur Pène die Beratende Versammlung des Landes Baden als in ihr Amt eingesetzt.

Der Alterspräsident, Ökonomierat Vielhauer, dankte dem Repräsentanten der Militärregierung in einer Ansprache und besonders dafür, daß nunmehr dem badischen Volk die Möglichkeit gegeben ist, sich eine Verfassung zu geben und auf diesem Grundgesetz eine Volksvertretung zu wählen und eine Volksregierung zu bilden. Mit dem Bekenntnis, daß die Landesversammlung alle Kräfte einsetzen wird, dem badischen Volke Frieden und Freiheit zu erhalten und Arbeit und Brot zu geben, fand die Rede des Alterspräsidenten ihren Abschluß.

Hierauf verließ Gouverneur Pène mit der französischen Abordnung, geleitet von dem Alterspräsidenten, die Versammlung.

Nach kurzer Pause trat der Alterspräsident in die Tagesordnung ein. In kurzen Worten schilderte er die schweren Aufgaben und Probleme, die die Landesversammlung zu lösen haben wird und daß das badische Volk Anspruch darauf hat, an Stelle der vielen Worte endlich Taten zu sehen.

Ehe die Anwesenheitsliste verlesen wurde, begrüßte der Alterspräsident die Ehrengäste, darunter Seine Exzellenz den Erzbischof Dr. Gröber mit seiner Begleitung, den Kreisdekan Hof als Vertreter der evangelischen Kirche, den Vertreter seiner Magnifizenz, des Rektors der Universität Freiburg, den Oberbürgermeister der Stadt Freiburg, Dr. Hoffmann, sowie die Vertreter der Landesverwaltung und der Presse.

Es wurde festgestellt, daß sämtliche am 17. November 1946 gewählten Abgeordneten anwesend waren.

Im Anschluß hieran veranlaßte der Alterspräsident die Prüfung der Mandate der gewählten Abgeordneten, wozu eine Mandatsprüfungskommission, bestehend aus den Abgeordneten Dr. Person (BCSV), Gottstein (SP), Gloeser (DP) und Büche (KP) ernannt wurde. Die Mandatsprüfungskommission stellte fest, daß die Wahl zu Recht erfolgt ist und daß keinerlei Einsprüche und sonstige Vorstellungen erhoben worden sind. Hieraufhin wurden sämtliche Mandate im Plenum als gültig anerkannt.

Als nächstes schritt der Alterspräsident zur Wahl des Präsidenten der Landesversammlung, die in geheimer Abstimmung stattfand. Vorgeschlagen wurde der Abgeordnete Wohleb, welcher dann bei der Abstimmung 58 Stimmen erhielt. Zwei weiße Stimmzettel und eine Stimme für den Abgeordneten Dr. Hoffmann (BCSV) wurden außerdem abgegeben. Alterspräsident Vielhauer übergab nunmehr das Präsidium dem neu gewählten Präsidenten, Ministerialrat Wohleb, welcher die Wahl angenommen hatte.

Präsident Wohleb dankte dem Alterspräsidenten Vielhauer für die bisherige Leitung der Versammlung und schritt dann zur Wahl der Vizepräsidenten, von denen die Sozialistische Partei, die Demokratische Partei und die Kommunistische Partei je einen stellte. In geheimer Abstimmung wurden gewählt: die Abgeordneten Geiler (SP) mit 61 Stimmen, Mall (DP) mit 60 Stimmen und Erwin Eckert (KP) mit 37 Stimmen. Die Gewählten nahmen die Wahl an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als Schriftführer wurden vorgeschlagen und einstimmig gewählt die Abgeordneten Dr. Kist (BCSV), Maier (SP), Dörr (DP) und Treffeisen (KP). Sämtliche Vorgeschlagenen nahmen das Amt als Schriftführer an.

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurden folgende Ausschüsse gebildet:

a) Haushaltsausschuß,
b) Verfassungs- und Rechtspflegeausschuß,
c) Gesuch- und Beschwerdeausschuß,
d) Geschäftsordnungsausschuß,
e) Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Ernährungsausschuß,
f) Sozialausschuß.

In allen Ausschüssen sind sämtliche Parteien vertreten, darunter die BCSV als stärkste Partei am meisten.

Die Versammlung klang mit einer Ansprache des Präsidenten, Ministerialrat Wohleb, aus, in welcher er Rückblick und Vorschau hielt und insbesondere die Aufgaben bezeichnete, die der Beratenden Landesversammlung harren.

Während des ganzen Verlaufes der Versammlung haben sich keine Zwischenfälle ereignet.

Hierauf vertagte sich die Beratende Landesversammlung auf

Montag, den 2. Dezember 1946, um 15 Uhr.

Die traditionellen Gottesdienste sind auf

Dienstag, den 3. Dezember 1946

festgelegt und zwar für die Katholiken um 9 Uhr im Münster zu Freiburg und für die Protestanten um 9.30 Uhr in der Christuskirche zu Freiburg.

Schluß der Sitzung um 19 Uhr.

Freiburg, den 23. November 1946.

Präsident der Beratenden Landesversammlung
Wohleb

Rechtsanordnung
über die Prüfung von Filmvorführern

Über die Ausbildung und Prüfung von Filmvorführern wird folgendes angeordnet:

I. Die Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern über die Prüfung der Filmvorführer vom 25. Mai 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 831) wird aufgehoben.

II. § 54 der Badischen Verordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspielhäusern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen vom 1. Juli 1938 (BGuVBl. S. 55) wird in Kraft gesetzt.

III. Diese Rechtsanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg, den 31. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Bekanntmachung
Schulgeld an Höheren Schulen

An die Direktionen der Höheren Schulen und Handelsschulen sowie die Bürgermeisterämter der Städte mit Höheren Schulen.

1. Höhe des Schulgeldes.

Für das Schuljahr 1946/47 wird das Schulgeld auf RM. 200.— festgesetzt und unter zehn gleichen Teilbeträgen von je RM. 20.— am 15. der Monate Oktober 1946 bis Juli 1947 erhoben.
Zur Entrichtung des Schulgeldes sind alle Schüler verpflichtet, die am 15. jeden Monats der Anstalt angehören.

2. Schulgeldermäßigung.

Sofern bei zeitbegründeter Einschränkung des Unterrichts nur bis 12 Wochenstunden erteilt werden, beträgt die Ermäßigung $^{7}/_{10}$, also das Schulgeld $^{3}/_{10}$ des Gesamtbetrags, von 13—24 Wochenstunden $^{4}/_{10}$ des Gesamtbetrags, also das Schulgeld $^{6}/_{10}$, während von 25 Wochenstunden an der volle Betrag des Schulgeldes fällig ist.

3. Geschwisterermäßigungen.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine oder mehrere Höhere Schulen mit Schulgeldpflicht, so ermäßigt sich das Schulgeld und beträgt für jedes Kind:

$^{7}/_{10}$ des vollen Monatsbetrags bei 2 Kindern,
$^{6}/_{10}$ „ „ „ „ 3 „
$^{5}/_{10}$ „ „ „ „ 4 „

Bei dem Besuch Höherer Schulen durch 5 und mehr Kinder tritt vollständige Befreiung ein. Studierende von Universitäten und Hochschulen rechnen bei Geschwisterermäßigungen nicht.

4. Schulgeldnachlaß.

Wirtschaftlich bedürftigen und tüchtigen Schülern von tadelloser Haltung wird auf Antrag an Hand eines vorzulegenden Fragebogens, der die Bedürftigkeit nachweist, Schulgeldnachlaß gewährt. Er beträgt je nach dem Grad der Bedürftigkeit $^{3}/_{10}$, $^{5}/_{10}$, $^{7}/_{10}$, $^{10}/_{10}$ der vollen Höhe des Schulgeldes.

Im übrigen behalten die Bestimmungen der Schulgeldordnung vom Jahr 1936, Amtsblatt 1936, S. 98 ff., ihre Gültigkeit.

5. Beim Zusammentreffen von Schulgeldermäßigung nach Ziff. 2 mit Geschwisterermäßigung nach Ziff. 3 bzw. Schulgeldnachlaß nach Ziff. 4 ist die Ermäßigung aus dem gem. Ziff. 2 sich ergebenden Sollbetrag zu errechnen.

Freiburg i. Br., den 9. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor
des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts
Dr. Ott

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung

Ausbildung der Volksschullehrer

Die Ausbildung der Volksschullehrer ist vorläufig neu geregelt und dauert für Schüler mit abgeschlossener Volksschulbildung 6 Jahre. Sie geschieht in zwei Lehrgängen, einer Vorstufe, Pädagogium genannt, und einer Oberstufe, die den Namen Pädagogische Akademie führt.

Das Pädagogium hat allgemein bildenden Charakter und hat 4 Jahresklassen. In die 1. Klasse des Pädagogiums finden begabte Schüler, die die Volksschule durchlaufen haben, Aufnahme. Das Eintrittsalter für die 1. Klasse beträgt 14—16 Jahre. Vor der Aufnahme in das Pädagogium ist eine schriftliche Aufnahmeprüfung abzulegen. Die Zeit zur Anmeldung für die Aufnahmeprüfung, der Anmeldeort und der Zeitpunkt der Abnahme der Aufnahmeprüfung werden jeweils im Amtsblatt der Landesverwaltung Baden bekanntgegeben. Der Unterricht im Pädagogium soll den Wissensstand auf die Höhe eines gewissen Abschlusses führen.

Die Pädagogische Akademie hat die Vervollständigung der Allgemeinbildung einschließlich der praktischen Ausbildung zum Ziele. Die Dauer dieses Lehrgangs, einschließlich der praktischen Ausbildung, beträgt 2 Jahre. In die Pädagogische Akademie werden Schüler aufgenommen, die das Pädagogium erfolgreich durchlaufen haben. Soweit Plätze frei sind, können auch Schüler mit dem Reifezeugnis einer Höheren Schule nach Ablegung einer Prüfung Aufnahme finden.

Beide Schularten sind mit einem Internat verbunden. Um den Schülern aller Bevölkerungsschichten den Zugang zum Volksschullehrerberuf zu ermöglichen, wird völlige Befreiung vom Schulgeld gewährt. Tüchtigen Schülern, deren Eltern die Mittel für die Auslagen des Internats nicht aufzubringen vermögen, können Beihilfen gewährt werden, wenn sie darum einkommen. Die Beihilfsgesuche sind mit Unterlagen bei der zuständigen Direktion einzureichen.

Für Knaben und Mädchen werden beide Schularten getrennt geführt. Das Pädagogium für die Knaben wird in den ehemaligen Räumen des Lehrerseminars in Meersburg, dasjenige für Mädchen im Gebäude des ehemaligen Vorseminars in Lahr errichtet.

Für die Pädagogische Akademie der Knaben ist das ehemalige Lehrerseminar in Bad Rippoldsau, für die Mädchen das ehemalige Vorseminar in Gengenbach vorgesehen.

Als Übergangsmaßnahme haben in diesem Jahr für alle sechs Klassen Aufnahmeprüfungen stattgefunden. Die für bestanden erklärten Bewerber werden stufenweise nach dem Stand des Schulaufbaus einberufen.

Freiburg i. Br., den 28. Oktober 1946.

Der Ministerialdirektor
des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts
Dr. Ott

Bekanntmachung

Lehrbücher

An die Direktionen der Höheren Schulen.

Von der Militärregierung wurde unterm 18. Juli 1946 Nr. 991/EDU. zur Benützung in den Schulen genehmigt.

Ovid, Auswahl. Verlag Kerle-Heidelberg.

Freiburg i. Br., den 22. November 1946.

Der Ministerialdirektor
des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts
Dr. Ott

Bekanntmachung

Baudirektion — Straßen, Wasser, Vermessung —

Die bisher dem Badischen Finanzministerium unterstellte Abteilung für Straßen-, Wasser- und Vermessungswesen wurde mit Wirkung vom 1. September 1946 in den Geschäftsbereich des Badischen Wirtschaftsministeriums eingegliedert. Sie führt nunmehr die Bezeichnung

„Baudirektion — Straßen, Wasser, Vermessung —"

und umfaßt unter einheitlicher Leitung die Abteilungen Straßen, Wasserstraßen, Wasserwirtschaft und Landesvermessung.

Freiburg i. Br., den 22. November 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Wirtschaftsministeriums
Dr. Leibbrandt

Veröffentlichungen

des Zentralausschusses für Ernährung in der französischen Zone

Mit Arrêté Nr. 41 vom 15. 2. 1946 hat der Herr Generaladministrator für das Militärgouvernement der französischen Zone den deutschen Zentralausschuß für die Ernährungswirtschaft in der französischen Zone angeordnet. Dementsprechend ist der Zentralausschuß für Ernährung die einzige deutsche Dienststelle für die französische Besatzungszone, die offiziell anerkannt ist, alle Ernährungsfragen der französischen Zone zu steuern.

In der letzten Zeit häufen sich die Presseveröffentlichungen mit Angaben der Firmenbezeichnung „Zentralausschuß", ohne daß diese Veröffentlichungen vom Zentralausschuß stammen. Der Zentralausschuß sieht sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß Presseveröffentlichungen seiner Dienststelle voll verantwortlich von ihm gezeichnet sind und alle Veröffentlichungen mit der Be-

zeichnung „Zentralausschuß für Ernährung in der französischen Zone" ohne seine verantwortliche Gegenzeichnung nicht von seiner Dienststelle stammen. Ferner sind, wenn Presseveröffentlichungen des Zentralausschusses erfolgen, diese durch die Militärregierung genehmigt.

Baden-Baden, den 7. November 1946.

Der Zentralausschuß für Ernährung in der französischen Zone
Baden-Baden
Pallmann, Präsident

Berichtigung

In die Bekanntmachung über die Mitglieds- und Hilfskassenbeiträge der NSDAP. auf Seite 132 der Nr. 22 des Amtsblatts der Landesverwaltung Baden vom 16. November 1946 hat sich im zweiten Absatz ein sinnstörender Druckfehler eingeschlichen.

Das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung ist nicht am 18. September 1945, sondern am 18. September 1944 in Kraft getreten, es muß deshalb in Zeile 4 des zweiten Absatzes der erwähnten Bekanntmachung nicht 1945, sondern 1944 heißen.

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zasiusstraße 50
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

CAD. GES. VERS.A
Eing. - 5. DEZ. 1946

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg